

4.1. Ein Weisung psychisch Kranker

rens und des Ausspruches von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

§ 18

Durchsetzung der Anordnung, polizeiliche Hilfe und Unterstützung

(1) Soweit die getroffenen Anordnungen nicht befolgt werden, können diese mit den erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes durchgesetzt werden.

(2) Die Organe der Deutschen Volkspolizei leisten bei der Durchführung dieser Maßnahmen Hilfe und Unterstützung, wenn den Umständen nach zu erkennen ist, daß die mit der Durchführung der Maßnahmen Beauftragten mit Gewalt bedroht oder tödlich angegriffen werden können oder die Maßnahmen in anderer Weise vereitelt werden.

§ 19

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Hinweis: Vgl. auch den hier abgedr. Beschluß des Präsidiums des OG vom 24. 7. 1968 zum Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (NJ 1968 Nr. 16 S. 504; OGS Bd. 10 1970 S. 45) i. d. F. des Beschlusses des Präsidiums des OG vom 10. 12. 1975-1 Pr 1-112-7/75-über die Aufhebung bzw. Änderung von Beschlüssen des Präsidiums des OG im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und der Zivilprozeßordnung vom 19. 6. 1975 (NJ 1976 Nr. 1 S. 29). Er lautet:

I

„I. Erstinstanzliches Verfahren gemäß § 12

1. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Einweisung gemäß § 11 Abs. 1 hat das Gericht eigenverantwortlich die notwendige Sachaufklärung durchzuführen (§ 12 Abs. 3). Die Bestimmungen der ZPO finden entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Einweisung, die diesem beigefügte gutachtliche Beurteilung und die Ergebnisse der Beweisaufnahme unterliegen im Rahmen der eigenen Verantwortung der Würdigung durch das Gericht.

In der Verhandlung ist in der Regel der Gutachter ergänzend zu hören. In Frage kommen ferner u. a. die Einholung weiterer Sachverständigengutachten, die Beiziehung von Ermittlungsakten und anderen schriftlichen Unterlagen sowie die Vernehmung von

Zeugen entsprechend den Erfordernissen der jeweils zu prüfenden Voraussetzungen.

2. Da die Verhandlung vor dem Gericht gemäß § 12 Abs. 1 nichtöffentlich ist, bedarf die Teilnahme von Personen, die daran ein berechtigtes Interesse haben, z. B. die nächsten Angehörigen des Kranken, der gerichtlichen Zustimmung.

II. Rechtsmittel gemäß § 15

1. Das Rechtsmittel ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der *Geschäftsstelle* (Rechtsantragstelle) des Kreisgerichts zu erklären.

2. Über das Rechtsmittel hat gemäß § 15 Abs. 2 das Bezirksgericht zu entscheiden. Das Kreisgericht ist zu einer Abänderung seiner Entscheidung nicht befugt.

3. Das Rechtsmittel kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden und führt zur sachlichen und rechtlichen Nachprüfung durch das Bezirksgericht. Sind weitere Beweise zu erheben, ist eine Zurückverweisung an das Kreisgericht zulässig.

III. Verfahrenskosten

1. Gemäß § 16 werden für das gerichtliche Verfahren keine Kosten erhoben. Das bedeutet, daß dem Kranken, gegen den das Verfahren durchgeführt wird, auch keine Auslagen für Beweiserhebung und sonstige gerichtliche Tätigkeit aufzulegen sind. Die Auslagen trägt der Staatshaushalt. Das gilt auch für die Gebühren eines gemäß § 12 Abs. 5 beigeordneten Rechtsanwalts.

2. Außergerichtliche Kosten, die durch Aufwendungen für eine zweckentsprechende Verfahrensdurchführung entstehen, einschließlich Rechtsanwaltskosten, werden nur im Falle der Zurückweisung des Antrages auf Einweisung bzw. Aufhebung der Einweisung aus dem Staatshaushalt erstattet.

IV. Einweisung im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Strafverfahren

Ergibt sich im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Strafverfahren die Notwendigkeit, den Beschuldigten oder Angeklagten in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke einzuweisen, haben die Strafgerichte wie folgt zu verfahren:

1. Stellt das Gericht im Eröffnungsverfahren fest, daß der Beschuldigte zurechnungsunfähig ist (§ 1* Abs. 1 StGB), so ist die Eröffnung des Verfahrens gemäß § 192 Abs. 1 StPO abzulehnen, da die Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

Ist die Einweisung des Betroffenen notwendig, ist ein Verfahren nach den Bestimmungen der Abschnitte I bis III durchzuführen. Die Akten sind diesem Zweck nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich an den zuständigen Staatsanwalt zu übergeben.

2. Ist das Verfahren bereits eröffnet worden, stellt das Gericht die Zurechnungsunfähigkeit fest